

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00637 vom 25. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00637

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00637 du 25 octobre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00637 del 25 ottobre 2022

Regeste

Entzug des Patents zum Klein- und Mittelverkauf von alkoholischen Getränken | Mit der angefochtenen Verfügung weist die Vorinstanz die Replik der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren wegen Verspätung aus dem Recht. Hierbei handelt es sich um einen (selbständig eröffneten) Zwischenentscheid, gegen welchen sich nur Beschwerde führen liesse, wenn er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken könnte. Inwiefern hier ein solcher Nachteil drohte, legt die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin nicht dar, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 2.1). Entgegen der Vorinstanz kann eine prozessuale Frist allerdings nur an einem Werktag enden; die Replik der Beschwerdeführerin wurde daher rechtzeitig der Post übergeben (E. 2.2). Dies rechtfertigt es, die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach dem Verursacherprinzip der Vorinstanz aufzuerlegen (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da der vorinstanzliche Entscheid einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende Beschluss ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutmachender Nachteil drohte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.